

## Formalien für Seminararbeiten

|   |   |
|---|---|
| I. Allgemeines .....                    | 1 |
| II. Literaturverzeichnis .....          | 1 |
| III. Gliederung .....                   | 2 |
| IV. Zitierweise im Text (Fußnoten)..... | 3 |
| 1. Wann ist zu zitieren? .....          | 3 |
| 2. Wie ist zu zitieren? .....           | 3 |
| 3. Was ist zu zitieren? .....           | 4 |

### I. Allgemeines

Der Text Ihrer Seminararbeit ist auf A4-Blättern abzugeben, die nur einseitig beschriftet sind.

Jede Seminararbeit hat fünf unverzichtbare Bestandteile: Titelblatt, Gliederung (Inhaltsverzeichnis), Literaturverzeichnis, die eigentliche Arbeit und eine Eigenständigkeitserklärung. Das Titelblatt trägt keine Seitenzahl; Literaturverzeichnis und Gliederung werden fortlaufend in römischen Ziffern, die eigentliche Arbeit in arabischen Ziffern durchnummeriert.

Das Titelblatt enthält Ihren Namen und Ihre Anschrift, die Bezeichnung des Seminars, den Namen des Seminarleiters und des Betreuers und den Abgabetermin.

Die Arbeit ist in der Schriftart Times oder Times New Roman zu fertigen. Für die Formatierung gilt folgendes:

- Fließtext mit Schriftgrad 12 Punkt, mit 1,5-zeiligem Abstand
- Fußnoten mit Schriftgrad 10 Punkt, einfacher Zeilenabstand
- Für Fließtext und Fußnoten gilt jeweils: Skalierung 100 %, Zeichenabstand: 100 %, Laufweite: normal

Links ist ein Korrekturrand von mindestens 7,0 cm zu lassen. Der obere, untere und rechte Rand betragen jeweils mindestens 1,5 cm.

### II. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis verzeichnet alle Werke (und nur die Werke), die Sie in Ihrer Arbeit zitieren. Zeitschriften, Gesetzes- oder Entscheidungssammlungen als solche (z.B. NJW, *Schönfelder* oder BGHZ) gehören nicht in ein Literaturverzeichnis, ebenso wenig Gerichtsentscheidungen. Bei umfangreicheren Literaturverzeichnissen kann es sich empfehlen, sie in die vier Kategorien Kommentare, Lehrbücher, Aufsätze und Monographien zu gliedern. Innerhalb der jeweiligen Kategorien werden die Werke alphabetisch nach ihrem Erstautor oder Herausgeber sortiert. Zu jedem Werk sind Autor (Nachname und Vorname), Werktitel, ggfs. Auflage, Erscheinungsjahr, Zitierweise, bei Aufsätzen Seitenzahl anzugeben. Titel und akademische Grade der Verfasser werden weggelassen. Einige Kommentare haben inzwischen eine Art Eigennamen entwickelt und werden meistens ohne ihre Herausgeber aufgeführt (insbesondere der

Münchener Kommentar und der Beck'sche Online-Kommentar). Aufsätze werden üblicherweise nach Autor, Titel, Zeitschrift, Jahrgang und Seite zitiert; manche Zeitschriften (insbesondere Archivzeitschriften wie z.B. AcP) werden traditionell zusätzlich nach Band zitiert.

**Beispiel** (nur für die Zitierweise, nicht für den Umfang!):

**Kommentare**

Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Edition 29 (Stand: 1.11.2013), zit. BeckOK/*Bearbeiter*

Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012 ff., zit. MÜKo/*Bearbeiter*

*Palandt, Otto* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Auflage 2014, zit. Palandt/*Bearbeiter*

**Lehrbücher**

*Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II/2, Besonderer Teil, 13. Auflage 1994, zit. *Larenz/Canaris*

*Musielak, Hans-Joachim/Hau, Wolfgang*, Grundkurs BGB, 13. Auflage 2013

**Aufsätze**

*Grigoleit, Hans Christoph*, Abstraktion und Willensmängel – Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts, AcP 199 (1999), S. 379 ff.

*Gsell, Beate*, Kaufvertragliche Nacherfüllung in der Schwebe – Leistungsbewirkung nach Nachfristablauf sowie bei verzögerter Wahl der Nacherfüllung durch den Käufer, Festschrift U. Huber, 2006, S. 299 ff.

*Herresthal, Carsten*, Fälligkeit der Miete unter dem neuen Recht des Zahlungsverkehrs, NZM 2011, 833 ff.

**Monographien**

*Weller, Marc-Philippe*, Die Vertragstreue. Vertragsbindung – Naturalerfüllungsgrundsatz – Leistungstreue, 2009, zit. *Weller*, Vertragstreue

*Mäsch, Gerald*, Chance und Schaden – Zur Dienstleisterhaftung bei unaufklärbaren Kausalverläufen, 2004

Über den zahlenmäßigen Umfang des Literaturverzeichnisses lassen sich nur wenig allgemeingültige Angaben machen, weil er davon abhängt, wie intensiv die betreffenden Gebiete in der Literatur schon bearbeitet wurden. Eindeutig unzureichend ist ein Literaturverzeichnis, das keinerlei Primärliteratur (Aufsätze und wiss. Monographien) enthält, sondern nur Sekundärliteratur (Kommentare und Lehrbücher) oder gar Tertiärliteratur (Repetitor-Skripten). Auch wird es in den meisten Fällen nicht möglich sein, mit weniger als 15 zitierten Werken seriös wissenschaftlich zu arbeiten. Gute Seminararbeiten verwenden meist zwischen 20 und 30 Werke.

Soweit Sie im Zusammenhang mit Ihrer Arbeit auf Quellen eingehen, müssen diese Quellen unmittelbar und nicht lediglich nach Sekundärquellen zitiert werden.

### III. Gliederung

Nach dem Literaturverzeichnis folgt eine vollständige Gliederung Ihrer Arbeit in Form eines Inhaltsverzeichnisses. Die Gliederung dient einer übersichtlichen Darstellung Ihres Gedankengangs. Sie sollte daher in sich logisch schlüssig und vollständig sein. Die Gliederung soll aber auch keine Kurzzusammenfassung Ihrer Arbeit darstellen, sondern primär dem Korrektor das Auffinden Ihrer Ausführungen erleichtern. Aus diesem Grund ist auch hinter jedem Gliederungspunkt die zugehörige Seitenzahl anzugeben (die gängigen Textverarbeitungsprogramme stellen hierfür eine automatische Funktion zur Verfügung).

## IV. Zitierweise im Text (Fußnoten)

### 1. Wann ist zu zitieren?

In einer Seminararbeit müssen Sie jede Aussage, die nicht von Ihnen selbst stammt, nicht offensichtlich ist und auch nicht unmittelbar aus einer Rechtsquelle zu entnehmen ist, durch die Angabe der Quelle(n) in einer Fußnote belegen. Dies gilt nicht nur für wörtliche Zitate (die ohnehin regelmäßig zu vermeiden sind), sondern auch und gerade für die sinngemäße Übernahme von Gedanken und für die Wiedergabe fremder Auffassungen. Dabei ist die Wiedergabe fremder Gedanken keinesfalls illegitim, sondern im Gegenteil ein Charakteristikum sorgfältigen wissenschaftlichen Arbeitens, das die in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassungen sichtbar und bewertet. Entscheidend ist lediglich, dass Sie belegen, wo diese Auffassungen vertreten werden.

Sollten Sie ausnahmsweise eine ganze Formulierung (d.h. mehrere Wörter am Stück, einen halben oder ganzen Satz oder gar mehrere Sätze) wörtlich aus einem fremden Text übernehmen, weil es gerade auf die konkrete Formulierung (und nicht nur auf den Inhalt des Gedankens) ankommt, so ist dies durch Anführungszeichen kenntlich zu machen und die Quelle in einer Fußnote unmittelbar am Ende des zitierten Abschnittes offenzulegen. Eventuelle Auslassungen oder Modifikationen im wörtlich zitierten Text sind in eckigen Klammern kenntlich zu machen:

Nach *Meier* ist „die Geltendmachung [des Kaufpreisanspruchs] nur im Falle eines Rechtsmissbrauchs [...] ausgeschlossen.“<sup>13</sup> (folgt Fußnote mit genauem Nachweis der Quelle)).

Sollte eine Passage wörtlich aus einem anderen Werk übernommen sein, ohne dass dies durch Anführungszeichen und Quellenverweis kenntlich gemacht wird, handelt es sich um ein Plagiat, das zwingend zu einer Bewertung der Arbeit mit 0 Punkten wegen eines Täuschungsversuchs führt.

### 2. Wie ist zu zitieren?

Generell gilt: Die angegebene Fundstelle soll so genau wie möglich sein. Zitieren Sie daher – auch bei Aufsätzen und Gerichtsentscheidungen – immer die genaue Seite, auf der sich gerade die wiedergegebene Aussage befindet. Hinsichtlich der Formatierung hat es sich eingebürgert, Autorennamen *kursiv* zu schreiben, die übrige Fundstelle normal. Das erste Wort des Fußnotentextes beginnt mit einem Großbuchstaben; die Fußnote endet mit einem Punkt.

Wenn aus dem **Schrifttum** zitiert wird, genügt eine abgekürzte Angabe der Fundstelle in der Fußnote (z.B. *Lüderitz*, JuS 1976, 767); Vornamen werden dabei üblicherweise nur bei Verwechslungsgefahr genannt (z.B. *Roth, Markus*; *Roth, Günter*; *Roth, Herbert* und *Roth, Wulf-Henning*). Die genauen Angaben findet der Leser im Literaturverzeichnis. **Kommentarstellen** werden nach Paragraphen und Randnummern zitiert; bei Kommentaren mit mehreren Bearbeitern ist zusätzlich der Bearbeiter der gerade zitierten Stelle anzugeben (z.B. *Palandt/Grüneberg*, § 251 BGB Rn. 5). **Lehrbücher** werden am besten nach Randnummern zitiert, soweit solche vorhanden sind (z.B. *Medicus/Lorenz* Schuldrecht I Rn. 648), ansonsten nach der Paragraphengliederung und Seitenzahl (*Larenz/Canaris* Schuldrecht II/2 § 75 I 2 a (S. 285)). Viele Werke

enthalten vorne in der Titelei Zitierempfehlungen, denen grundsätzlich zu folgen ist. Bei **Aufsätzen** ist die Seite der tatsächlichen Fundstelle anzugeben (z.B. *Herresthal*, NZM 2011, 833, 835). Nachweise aus der **Rechtsprechung** werden möglichst nach der amtlichen Sammlung zitiert (z.B. RGZ, BGHZ, BAGE, BVerfGE), nach Zeitschriften nur dann, wenn die jeweilige Entscheidung nicht oder nicht vollständig in die amtliche Sammlung aufgenommen wurde (entsprechende Parallelfundstellen finden Sie in Juris oder Beck Online). Erstreckt sich eine Entscheidung über mehrere Seiten, so ist zunächst diejenige Seite anzugeben, auf der die betreffende Entscheidung beginnt. Durch Komma abgetrennt wird sodann die Seite/Spalte, auf die speziell Bezug genommen wird.

**Beispiel:** BGHZ 16, 124, 128 oder BGH NJW 1984, 182, 184.

Im Übrigen wird auf die „Zitierfibel“ von Byrd/Lehmann verwiesen (Verlag C.H. Beck, München 2007).

### 3. Was ist zu zitieren?

Über die Zahl der Literaturstellen, die Sie zitieren sollten, lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen machen. Jedenfalls müssen Sie für jede dargestellte Auffassung mindestens eine Primärquelle angeben, d. h. i.d.R. einen Aufsatz oder eine wissenschaftliche Monographie, nur ausnahmsweise ein Lehrbuch- oder Kommentarzitat, in dem der Autor die jeweilige Auffassung selbst vertritt und begründet, nicht nur als fremde Auffassung zitiert. Daher ist die Arbeit mit dem Auffinden (und Zitieren) von Stellen in Kurzkomentaren wie *Palandt*, *PWW* oder *Jauernig* nicht getan: Solche Kommentare geben überwiegend zunächst fremde Meinungen und Rechtsprechungsergebnisse wieder, sind also Sekundärliteratur, und enthalten erst dann auch eigene Stellungnahmen. Wollen Sie sich auf eine Auffassung in Rechtsprechung oder Literatur beziehen, genügt nicht der Verweis auf eine Kommentarstelle, in welcher diese Auffassung wiedergegeben wird (= Sekundärzitat), sondern es wird von Ihnen erwartet, dass Sie die jeweilige Original-Fundstelle (Primärquelle) suchen, verarbeiten und zitieren, an welcher die entsprechende Auffassung entwickelt wird, d.h. entweder die Fundstelle eines Gerichtsurteils oder der Ort, an dem eine Literaturliteraturfassung erstmals begründet wird.

Eine (ganz) **herrschende Meinung** brauchen Sie nicht durch umfassende Belege aller Fundstellen nachzuweisen. Hier genügen in der Regel Zitate der jeweiligen Leitentscheidung und eines oder zwei Standardkommentare mit dem Hinweis „m.w.N.“ (mit weiteren Nachweisen; natürlich nur, wenn sich dort auch tatsächlich weitere Nachweise finden!).

Bei **Rechtsprechungsnachweisen** sollten Sie jedenfalls die jüngste Entscheidung zitieren, bei einer „ständigen Rechtsprechung“ auch diejenige Entscheidung, in der die Rechtsprechung erstmals begründet wurde. Bei **Lehrbüchern** und **Komentaren** sollten Sie ebenfalls grundsätzlich die aktuelle Auflage verwenden. Eine Ausnahme ist gerechtfertigt, wenn Sie gerade eine frühere Auffassung eines Autors belegen wollen, die dieser in einer neueren Auflage nicht mehr vertritt. **Repetitorskripten** sind grundsätzlich nicht zitierfähig, weil sie keine eigene Auffassung entwickeln, sondern lediglich fremde Meinungen aus Literatur und Rechtsprechung wiedergeben (= Sekundär- oder gar Tertiärquelle). Hüten Sie sich unbedingt vor sog. „Blindzitat“, die Sie

nicht selbst nachgeschlagen haben, sondern zitieren sie nur solche Fundstellen, die Sie selbst gelesen haben. Sie können sich nie auf die Sorgfalt derjenigen verlassen, von denen Sie die Zitate abschreiben!